

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Frau Bockisch  
Durchwahl: (0511) 12 41-152  
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de  
Datum: 11. Dezember 2007  
Aktenzeichen: GenA 3211-1 III 21 R 245

### Rundverfügung G11/2007

#### **Künstlersozialversicherung**

Unsere Landeskirche fällt mit ihren unselbständigen Einrichtungen, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unter die Ausgleichsvereinigung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Künstlersozialkasse. Die Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, die am 15. Juni 2007 in Kraft getreten ist, findet deshalb keine Anwendung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutschen Rentenversicherung hat seit Mitte dieses Jahres damit begonnen, die Arbeitgeber im Rahmen einer Anschreibekaktion aufzufordern, einen Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz auszufüllen.

Da Fragen aufgetreten sind, ob und ggf. in welchem Umfang der Aufforderung der Deutschen Rentenversicherung nachgekommen werden muss, möchten wir Ihnen hierzu folgende Informationen geben:

Der Gesetzgeber hat die Prüfung der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) neu geregelt. Ab dem 1. Juli 2007 hat die Deutsche Rentenversicherung die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern übernommen. Bisher wurde diese Aufgabe von der Künstlersozialkasse wahrgenommen. Grundlage für die Aufgabenerweiterung der Deutschen Rentenversicherung sind Änderungen im Künstlersozialversicherungsgesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (3. KSVGuaÄndG) vom 12.06.2007, BGBl. 2007 S. 1034). Ziel der Rechtsänderung ist eine möglichst vollständige Erfassung und Überprüfung aller abgabepflichtigen Unternehmen im Bereich der Künstlersozialversicherung, um eine höhere Abgabegerechtigkeit zu erreichen. Der Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung prüft bereits heute die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitgeber. Diese Prüfung erfolgt in einem vierjährigen Turnus. Die Deutsche Rentenversicherung prüft nun zusätzlich, ob und in welcher Höhe Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht. In diesem Zusammenhang übersendet die Deutsche Rentenversicherung die Erhebungsbögen.

Diese Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes findet auf die Anstellungsträger und unselbständigen landeskirchlichen Einrichtungen im verfasstkirchlichen Bereich der Landeskirche keine Anwendung, da sie unter die Ausgleichsvereinigung der EKD mit der Künstlersozialkasse fallen. Die EKD hat stellvertretend für ihre Gliedkirchen bereits 1993 eine Pauschalvereinbarung (Ausgleichsvereinigung) mit der Künstlersozialkasse (KSK) abgeschlossen. Die EKD übernimmt damit mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe für ihre Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ausgleichsvereinigung umfasst auch unselbständige Einheiten und Untergliederungen der verfassten Kirche. Durch die pauschale Abgabe sind die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst abgegolten.

Nicht unter die Ausgleichsvereinigung fallen gesamtkirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste, die in privater Rechtsform betrieben werden. Für sie besteht eine Abgabepflicht.

Sollten Sie von der Deutschen Rentenversicherung Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erhalten, brauchen Sie diese lediglich mit einem Hinweis auf die Ausgleichsvereinigung unter Angabe der Abgabenummer der Ausgleichsvereinigung (**84-054505-X-006**) an die Deutsche Rentenversicherung zurückzugeben. Weitere Angaben müssen Sie in dem Erhebungsbogen nicht machen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff